

## **Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak e. V.**

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Wasserpfeifentabak-Manufakturen und -Händler e. V. bzw. des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak e. V. hat am 5. November 2021 folgende Finanz- und Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Für alle ordentlichen Mitglieder, Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht und Partnermitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Umsatz und den Regelungen dieser Beitragsordnung.

### **§ 2 Beiträge für ordentliche Mitglieder**

Von den ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 der Satzung sind folgende Beiträge zu entrichten:

- a) die einmalige Aufnahmegebühr gem. § 3 Abs. 1,
- b) der ordentliche Jahresbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag gem. § 4 und einem variablen Beitrag gem. § 5 zusammensetzt,
- c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge in Form einer Sonderumlage gem. § 6.

### **§ 3 Aufnahmegebühr**

- (1) Bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V. ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr beträgt 2.500 EUR und wird innerhalb einer Woche ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands über die Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zum Eingang der Aufnahmegebühr.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft mit eingeschränktem Stimmrecht durch Aufnahme in den Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V. ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr beträgt 500 EUR und wird innerhalb einer Woche ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands über die Aufnahme als Mitglied mit eingeschränktem Stimmrecht fällig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zum Eingang der Aufnahmegebühr.
- (3) Die Aufnahmegebühren aus Abs. 1 und 2 werden bis auf weiteres nicht erhoben.

### **§ 4 Grundbeitrag**

- (1) Der Grundbeitrag beträgt mindestens 1.000 EUR p. a.. Er richtet sich nach der Höhe der Netto-Umsatzerlöse (nach Abzug von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern) aus in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten, in Deutschland vertriebenen Erzeugnissen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen im der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahr des Mitglieds:

Umsätze bis 1,0 Mio. EUR	1.000 EUR
Umsätze über 1,0 Mio. EUR bis 2,5 Mio. EUR	2.500 EUR
Umsätze über 2,5 Mio. EUR bis 5,0 Mio. EUR	5.000 EUR
Umsätze über 5,0 Mio. EUR bis 10,0 Mio. EUR	10.000 EUR
Umsätze über 10,0 Mio. EUR bis 15,0 Mio. EUR	15.000 EUR
Umsätze über 15,0 Mio. EUR bis 25,0 Mio. EUR	25.000 EUR
Umsätze über 25,0 Mio. EUR bis 40,0 Mio. EUR	32.000 EUR
Umsätze über 40,0 Mio. EUR	50.000 EUR

- (2) Für Verbände ist der Umsatz zugrunde zu legen, der sich nach der Summe der wirtschaftlichen Betätigung ihrer Mitgliedsunternehmen in Deutschland anhand des wirtschaftlichen Umsatzes entsprechend Abs. 1 bemisst. Umsätze von Unternehmen, die sowohl ordentliches Mitglied im Bundesverband Wasserpfeifentabak als auch in einem Mitgliedsverband vom Bundesverband Wasserpfeifentabak sind, werden bei der Ermittlung des Umsatzes des betreffenden Mitgliedsverbandes nicht berücksichtigt.

## **§ 5 Variabler Beitrag**

- (1) Derzeitig wird kein variabler Beitrag erhoben.
- (2) Variable Beiträge sollten stets derartig gestaltet sein, dass sie den Mitgliedern wirtschaftlich zumutbar sind und anhand ihrer Wirtschaftskraft fair aufgeteilt werden.

## **§ 6 Sonderumlagen**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, können zur Deckung eines bei der Festlegung des Jahresbudgets nicht vorhergesehenen Finanzbedarfs Sonderumlagen erhoben werden, die von den Mitgliedern (ordentliche und die mit eingeschränktem Stimmrecht) nach dem in § 5 Abs. 2 geregelten Schlüssel aufzubringen sind.
- (2) Die auf das einzelne Mitglied entfallenden in einem Geschäftsjahr aufzubringenden Sonderumlagen dürfen insgesamt den Betrag des ohne die Sonderumlagen ermittelten ordentlichen Jahresbeitrags für das jeweilige Mitglied nicht überschreiten.

## **§ 7 Beiträge für Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht**

Von den Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht gem. § 4 Abs. 3 der Satzung sind folgende Beiträge zu entrichten:

- (1) die einmalige Aufnahmegebühr gem. § 3 Abs. 2,
- (2) der ordentliche Jahresbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag gem. Abs. 4 und einem variablen Beitrag gem. Abs. 5 zusammensetzt,
- (3) auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge in Form einer Sonderumlage gem. § 6.

- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht, deren tabaksteuerbereinigter Nettojahresumsatz 1 Mio. EUR nicht übersteigt, beträgt 560,00 EUR. Übersteigt der bereinigte Umsatz 1 Mio. EUR, gilt die Tabelle aus § 4 Abs. 1 zur Bestimmung des Beitrags.
- (5) Es gilt § 5 Abs. 1 analog.

### **§ 8 Beiträge für Fördermitglieder**

Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mind. 120 EUR.

### **§ 9 Beiträge für Partnermitglieder**

Partnermitglieder zahlen einen vom Vorstand individuell festgesetzten Pauschalbeitrag, dessen Höhe sich am Jahresumsatz des jeweiligen Mitglieds, an dessen Teilhabe an den Verbandsleistungen und am aufzubringenden Jahresbudget des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak orientiert. Er beträgt mindestens 1.000 EUR jährlich.

### **§ 10 Ausnahmebestimmungen**

In belegten und nachprüfbaren Härtefällen (z. B. drohende Insolvenz) kann der Vorstand auf Antrag über Beitragserlasse oder -ermäßigungen entscheiden.

### **§ 11 Zahlungseinzug und -modalitäten**

- (1) Beiträge ordentlicher Mitglieder sind als einmalige Zahlung zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Bei Neueintritten erfolgt die Zahlung zum 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats.
- (2) Beiträge von Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht sind einmalig für das gesamte Beitragsjahr zu entrichten.
- (3) Mit Partnermitgliedern können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gem. § 7 der Satzung verpflichtet, die für die Beitragsbemessung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere ihren für die Ermittlung der Höhe des Grundbeitrags gem. § 4 und des variablen Beitrags gem. § 5 maßgeblichen Umsatz zu melden. Die Meldung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Meldung kann auch über einen vereidigten, von dem Mitglied bestellten Buchprüfer erfolgen.
- (5) Kommt das ordentliche Mitglied der Forderung aus Abs. 4 nicht nach, verpflichtet es sich, einen pauschalen Jahresbeitrag von 15.000 EUR zu entrichten. Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung im laufenden Geschäftsjahr zu einem späteren Zeitpunkt nach, kann der zu viel bezahlte Mitgliedsbeitrag zum Ende des Geschäftsjahres zurückerstattet werden.
- (6) Bei Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds während des Laufs eines Geschäftsjahres wird der Grundbeitrag des betreffenden Mitglieds zeitanteilig vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Geschäftsjahres ermittelt.

(7) Bei Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds während des Laufs eines Geschäftsjahres wird der variable Beitrag des betreffenden Mitglieds zeitanteilig für den Zeitraum ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats nach dem in § 5 Abs. 1 geregelten Schlüssel berechnet. Der variable Beitrag der übrigen ordentlichen Mitglieder in dem betreffenden Geschäftsjahr ändert sich nicht.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Für Mitglieder wird der neue Grundbeitrag anteilig für das restliche Geschäftsjahr fällig und der bisher fällige Jahresbeitrag anteilig verrechnet.

\* \* \*